



Vorberatende Kommission

Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission 24.22.01 «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019» / 22.22.03 «Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019»	Aline Tobler Geschäftsführerin Parlamentsdienste Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 37 05 aline.tobler@sg.ch
Termin	Freitag, 29. April 2022 08.30 bis 11.40 Uhr	
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Kantonsratssaal	

St.Gallen, 19. Mai 2022

Kommissionspräsidentin

Bettina Surber-St.Gallen

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Erwin Böhi-Wil, Inhaber Beratungsfirma
SVP	Ursula Egli-Wil, Stadträtin, Bäuerin
SVP	Donat Kuratli-St.Gallen, Bereichsleiter Dienste
SVP	Ivan Louis-Nessler, Unternehmer
SVP	Christian Spoerlé-Ebnat-Kappel, ehem. Gemeindepräsident
Die Mitte-EVP	Patrizia Adam-St.Gallen, Juristin
Die Mitte-EVP	Christoph Bärlocher-Eggersriet, Bauunternehmer
Die Mitte-EVP	Ernst Dobler-Oberuzwil, Unternehmer
Die Mitte-EVP	Michael Schöbi-Altstätten, Rechtsanwalt
FDP	Christian Lippuner-Grabs, Unternehmer
FDP	Oskar Seger-St.Gallen, Diplomierter Bauingenieur
FDP	Thomas Toldo-Sevelen, Unternehmer
SP	Peter Hüppi-Gommiswald, Gemeindepräsident
SP	Bettina Surber-St.Gallen, Rechtsanwältin, <i>Kommissionspräsidentin</i>
GRÜNE	Margot Benz-St.Gallen, Rechtsanwältin

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungspräsident Marc Mächler, Vorsteher Finanzdepartement
- Rudolf Herzig, Jurist Beschaffungsrecht, Generalsekretariat, Finanzdepartement

Geschäftsführung / Protokoll

- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Simona Risi, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkungen

Für die Kommissionsmitglieder sind die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp¹ zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	3
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage: Inhalt gemäss Botschaft	4
3	Allgemeine Diskussion	9
4	Spezialdiskussion	15
4.1	Beratung Botschaft	15
4.2	Beratung Beschluss	20
4.3	Beratung Entwurf	20
4.4	Aufträge	27
4.5	Rückkommen	27
5	Gesamtabstimmung	27
6	Abschluss der Sitzung	28
6.1	Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters	28
6.2	Medienorientierung	28
6.3	Verschiedenes	28

¹ <https://sitzen.sg.ch/kr>

² <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

³ <https://www.admin.ch>

1 Begrüssung und Information

Surber-St.Gallen, Präsidentin der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungspräsident Marc Mächler, Vorsteher Finanzdepartement;
- Rudolf Herzig, Jurist Beschaffungsrecht, Generalsekretariat, Finanzdepartement;
- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Simona Risi, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Aprilsession nahm die Kantonsratspräsidentin folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Hüppi-Gommiswald anstelle von Etterlin-Rorschach;
- Toldo-Sevelen anstelle von Bartl-Widnau.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Ich gehe als Kommissionspräsidentin mit gutem Beispiel voran und lege meine Interessenbindungen offen: Ich bin Vizepräsidentin des Kantonalen Gewerkschaftsbunds.

Wir behandeln Botschaft und Entwürfe der Regierung «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019» / «Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019» vom 8. März 2022. Der vorberatenden Kommission wurden nach der Einladung zusätzliche Unterlagen verteilt bzw. zugestellt:

- Auswertung Vernehmlassung (Beilage 2)
- Eintretensreferat (Beilage 3)

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission eine Einführung in die Vorlage durch Regierungspräsident Mächler erhalten, danach führt sie eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion über die Vorlage. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch. Die Spezialdiskussion der Botschaft der beiden Geschäfte erfolgt gemeinsam.

Die Kommissionspräsidentin schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage: Inhalt gemäss Botschaft

Regierungspräsident Mächler: Ausführungen gemäss Folien 1 – 13 (Beilage 3)

Fragen

Benz-St.Gallen: Warum kam die Regierung dazu, dass wir jetzt eigentlich ein fast reines Delegationsgesetz haben und die wichtigen Bestimmungen in der Verordnung geregelt sind?

Regierungspräsident Mächler: Im Grundsatz sind wir klar der Meinung, dass man eine gewisse Flexibilität braucht, deshalb auch die Verordnung. Natürlich kann man das auch im Gesetz machen. Wir sind auch der Meinung, dass wir in gewissen Bereichen recht stark im Detail sind und nicht so viel Handlungsspielraum besteht. Grundsätzlich kann man dieser Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) zustimmen oder nicht. Wenn man zustimmt ist damit eigentlich 90 Prozent der Sache geklärt. Deshalb waren wir der Meinung, dass die Verordnung das richtige Instrument ist.

Rudolf Herzig: Wir haben uns diese Frage, was wir ins Gesetz schreiben sollen, natürlich gestellt. Wir wollten das Gesetz bewusst möglichst schlank halten, damit man auch auf veränderte Rahmenbedingungen eingehen und die Regierung, wenn nötig, Anpassungen vornehmen kann. Man will nicht den ganzen Handlungsspielraum, den man eigentlich hätte, um Regelungen zu erlassen, von Anfang an ausschöpfen. Im Bereich der Kontrollen von Arbeitsbedingungen oder Lohngleichheit bspw. würde das bedingen, dass man auch die Ressourcen zur Verfügung stellen müsste, wenn man gesetzliche Verpflichtungen aufnehmen würde. Wir wollen mit einer Minimalvariante starten; diese regelt, was wirklich notwendig ist und geht nicht darüber hinaus. Es gibt praktisch keinen Kanton, mit Ausnahme des Kantons Fribourg, der wirklich intensiv zusätzliche Regelungen getroffen hat.⁴ Es ist überall ein reines Delegationsgesetz, mit dem man die Kompetenzen an die Regierung übergeben hat, weitere Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Wir sahen keine Veranlassung, hier von der Praxis der anderen Kantone und des vorgeschlagenen Mustergesetzes abzuweichen.

Hüppi-Gommiswald bzgl. Aus- und Weiterbildung: Wie Regierungspräsident Mächler ausgeführt hat, sind das in den Gemeinden oftmals Planer und Bauherrenberater, die das allenfalls begleiten. Letztendlich sind es die Gemeinderäte, die das unterschreiben. Wie will

⁴ Nachtrag zum Protokoll: Der Kanton Freiburg hat Vorschriften zum Beizug von Subunternehmerinnen und Subunternehmern erlassen und er verpflichtet ausserkantonale schweizerische Anbieter zur Einhaltung kantonaler allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsverträge, sofern im Herkunftskanton keine gleichwertige Regelung besteht (und verstösst damit gegen Bundesrecht). Er schreibt im Gesetz die Einhaltung konkreter Umweltlabels für Bau, Holzbau und Informatikausrüstungen vor (womit bei Änderung der Labels das Gesetz geändert werden muss). Er regelt die Wettbewerbe und Studienaufträge auf Gesetzesstufe. Das Gesetz ermächtigt den Staatsrat (die Regierung), gemeinsame Beschaffungsstellen einzurichten. Bisher hat kein anderer Kanton derartige Regelungen ins Einführungsgesetz aufgenommen.

oder kann man sicherstellen, dass diese Vorgaben entsprechend eingehalten werden und explizit auch aus- und weitergebildet wird?

Regierungspräsident Mächler: Wir sind motiviert, unsere eigenen Leute im Kanton weiterzubilden. Natürlich werden die Gemeinden miteinbezogen; es wäre sinnlos, das nicht zu tun. Wir werden die Gemeindemitarbeitenden in diese Thematik einführen und entsprechend ausbilden, das ist unser Auftrag. Es gibt bereits heute Angebote von Dritten – das ist auch ein Markt. Das machen alle Kantone so, wie auch der Bund. Es gibt heute bereits andere Möglichkeiten. Ich glaube aber, das ist sehr wichtig; einen Teil müssen und wollen wir zusammen mit den Gemeinden machen, damit wir diesen Wandel – ob es wirklich ein Paradigmenwechsel ist, da bin ich nicht ganz sicher – haben. Wir müssen unsere Leute schulen können, was wir auch sicherstellen. Wir haben diese Aus- und Weiterbildungs-pflicht entsprechend in der Verordnung festgehalten. Es wird aber auch in den entsprechenden Verbänden aufgenommen. Ich weiss, dass heute schon gewisse dabei sind, weil gewisse Kantone das bereits eingeführt haben. Es wird aufwändig sein, diese Leute fit zu machen, damit sie anschliessend auf Grundlage der neuen IVöB arbeiten können.

Seeger-St.Gallen: Die Schulung ist das eine, was einen gewissen Mehraufwand für die Verwaltung bedeutet. Das andere ist die intensivere Prüfung. Man muss mehr verwaltungsinterne Prüfungen vornehmen. Ein Preisvergleich ist mit relativ schlankem Aufwand durch die Verwaltung möglich. Mit den neuen Bestimmungen müssen wir viel mehr Prüfungen durchführen. Gibt es Prognosen, in welchem Verwaltungsaufwand das steht, und wie man diesen mit den Ressourcen, die der Verwaltung jetzt zur Verfügung stehen, bewältigen will?

Regierungspräsident Mächler: Es ist klar, dass der Aufwand nicht abnehmen wird. In der Tendenz wird dieser zunehmen. In gewissen Bereichen haben wir auch heute schon Erfahrung und Wissen – wir fangen also nicht bei null an. Es kommen gewisse Änderungen auf uns zu. Es ist nicht so, dass wir heute die Nachhaltigkeit nicht beachten würden, aber wir müssen sie stärken. Das bedingt, dass man diese Aufwände eher erhöhen wird. Ich sage es auch ganz ehrlich, das wird auch dazu führen, dass wir gerade bei komplexeren Fällen noch vermehrt mit Externen zusammenarbeiten müssen. Ich mache nochmals das Beispiel der Informatikausschreibung, da sind wir intensiv daran. Wenn das Steueramt alle zehn Jahre eine Ausschreibung machen muss, weil ihr Produkt am «end of life» ist, wäre es verheerend, wenn dieses Amt meint, es könne eine öffentliche Beschaffung im Umfang von 30 Mio. Franken selber stemmen – das machen sie übrigens nicht. In den zehn Jahren hat sich allenfalls die Rechtsprechung und auch Möglichkeiten in der IT-Landschaft geändert und man muss deshalb mit externen Spezialisten im Thema Beschaffungsrecht zusammenarbeiten. Selbstverständlich ist das nicht in allen Bereichen so. Wenn das Tiefbauamt z.B. Belagsarbeiten ausschreiben muss, dann können sie das – sie machen das fast täglich. Das Tiefbauamt St.Gallen baut z.B. nicht jedes Jahr einen Tunnel. Bei einer solchen Ausschreibung, die man nicht regelmässig macht, muss man sich beraten lassen. Das öffentliche Beschaffungswesen ist heute auch Teil einer Beratungsindustrie. Daran verdienen sicherlich einige und haben ihre Jobs darin. Ich glaube, das ist heute notwendig, sonst laufen wir Gefahr, dass jemand etwas Falsches ausschreibt, das man gar nicht will, weil man keine Ahnung hat, was man eigentlich will. Das wird allenfalls in rechtliche Probleme laufen, was ein erhebliches Risiko ist. Wir sind aber klar der Meinung, dass wir für den Kanton dafür nicht mehr Ressourcen benötigen. Aber wir werden wahrscheinlich vermehrt auch mit Drittaufträgen arbeiten müssen.

Dobler-Oberuzwil zu den Schwellenwerten: Warum haben der Bund und die Kantone andere Schwellenwerte in diesen tiefen Bereichen (Einladungsverfahren, freihändiges Verfahren)?

Rudolf Herzig: Für den Bund sind im Anhang zum Staatsvertrag explizit tiefere Schwellenwerte definiert als für die Kantone 130'000 SZR statt 200'000 bei Lieferungen und Dienstleistungen), wenn man die Sonderziehungsrechte (SZR)⁵ mit dem Kurs umrechnet. Heute wären diese schon deutlich tiefer. Das ist ein Politikum, dass der Schwellenwert jetzt von der WTO-Schwelle von 350'000 Franken im Dienstleistungs- und Lieferungsbereich besteht. Dieser müsste jetzt eigentlich auf 260'000 Franken sein. Mit der neuen Kursentwicklung wird das noch vermehrt ändern, der Bund hat dort andere Schwellenwerte. Beim Baubereich ist es so zu erklären, dass der Bund anhand von Einzelaufträgen Schwellen definiert hat, und diese sind viel früher, schon ab 2 Mio. Franken, dem WTO unterstellt, während in den Kantonen der Gesamtprojektablaistungswert massgebend ist. Der Bund und die Kantone stimmen sich über die Anpassung der Schwellenwerte ab, aber der Bund ist ohne Weiteres in der Lage, alleine für sich selbst tiefere Schwellenwerte einzuführen. Es hängt auch damit zusammen, dass der Bund unterhalb dieser Schwellenwerte gar keinen Rechtsschutz gewährt. Im Kanton kann man auch bei einem Einladungsverfahren eine Beschwerde erheben, während das beim Bund nicht möglich ist. Erst ab den WTO-Schwellenwerten kann überhaupt eine Beschwerde geführt werden. Das ist die Schwierigkeit bei zu hohen Schwellenwerten.

Toldo-Sevelen zu den neuen Beschaffungsinstrumenten: Das Dialogverfahren ist im offenen und im selektiven Verfahren bevorzugt. Wie läuft es betreffend Wissensvorsprung ab, wenn man zwei, drei oder vier Anbieter im Dialog hat, und das nachher ausschreibt?

Bei der elektronischen Auktion habe ich gelesen, dass man das auf den Preis wie auch die Qualität abstützen kann. Wie ist das vereinbar mit dem Verbot der Abgebote, wenn man das auf den Preis abstützt?

Regierungspräsident Mächler: Im Dialogverfahren macht man eine gewisse Präqualifikation. Bei der Ausschreibung vom Steueramt wird das so gemacht. Wir präqualifizieren gewisse Anbieter und gehen mit diesen in den Dialog. Danach ist es ganz wichtig, dass man alles, was sich aus dem Dialog ergibt, gegenüber den anderen im Dialog offen darlegt. Niemand darf aus dem Dialog einen Vorsprung ziehen – das ist ziemlich anspruchsvoll. Es gibt Protokolle usw., das ist klar geregelt. Wenn die Dialogphase abgeschlossen ist, muss man sicherstellen, dass alle vier Anbieter das gleiche Wissen haben. Anschliessend gibt es eine zweite Ausschreibung, an der nur diese vier Anbieter teilnehmen können. Bis dann ist hoffentlich klar, was man genau will und was technisch überhaupt zur Verfügung

⁵ Nachtrag zum Protokoll: Sonderziehungsrechte (SZR) sind Reserveguthaben der Staaten beim Internationalen Währungsfonds (IWF). Der IWF führt diese Guthaben als Buchkredite und legt den Wechselkurs fest. Die Schwellenwerte sind in den Anhängen zum Staatsvertrag in SZR festgelegt. Bei Veränderungen des Umrechnungskurses müssten deshalb die im nationalen Recht in Franken festgelegten Schwellenwerte regelmässig angepasst werden. Der für die Kantone massgebenden Schwellenwert von 200'000 SZR für Lieferungen und Dienstleistungen entspricht Stand 5. Mai 2022, 262'195 Franken und nicht 350'000 Franken.

steht – so praktizieren wir das zurzeit. Da wir momentan das Verfahren als solches noch nicht ganz kennen, müssen wir uns hier etwas behelfen.

Rudolf Herzig: Die Vorbefassungsproblematik stellt sich hier nicht, weil keine neuen Anbieter dazu kommen. Es wird vorher ausgewählt, wen man in den Dialog nehmen möchte und mit diesen entwickelt man gemeinsam weiter das Pflichtenheft. Dabei ist die grosse Schwierigkeit, dass man Geschäftsgeheimnisse wahrt, z.B. man nicht eine gute Idee eines Anbieters den anderen offenlegt. Am Schluss gibt es ein revidiertes Pflichtenheft und basierend darauf können alle, die im Dialogverfahren sind, wieder ein Angebot machen. Wir empfehlen darum eine Präqualifikation. Mit zehn bis fünfzehn Anbieter ist ein Dialogverfahren nicht mehr machbar. Auch im Einladungsverfahren ist der Dialog aufwandtechnisch nicht machbar und steht in keinem Verhältnis zur Auftragssumme, die man vergeben möchte. Dort arbeitet man für eine gute Lösung besser mit Marktabklärungen.

Zur elektronischen Auktion: Die Qualität elektronisch beurteilen zu wollen ist schwierig. Es muss messbar sein. Es gibt ganz wenige Kriterien, die messbar sind, z.B. eine Lieferfrist. Der Preis wird eingegeben und mit einem Algorithmus beurteilt und auch die Liefertermine, z.B. die frühestmögliche Lieferbarkeit. Alles, was individuell beurteilt werden muss, kann man nicht in einer elektronischen Auktion vergeben. Treibstoff wäre ein gutes Beispiel, das sich für eine elektronische Auktion anbietet. Wer bietet den besten Preis, bzw. wer kann frühestmöglich die verlangte Menge zu welchem Preis liefern? Das kann man automatisiert auswerten. In der Schweiz wird es sicher länger dauern, bis man das einführt, weil man hier zurückhaltender ist. Es wurde offenbar eingeführt, weil vor allem osteuropäische Staaten wie Litauen und Lettland, die sowieso starke Treiber der Digitalisierung in der EU sind, sehr interessiert sind. Es wurde auf ihren Wunsch in das WTO-Übereinkommen aufgenommen.

Regierungspräsident Mächler zum Dialog: Der Dialog kommt für normale Ausschreibungen gar nicht zur Anwendung, weil er wirklich anspruchsvoll und aufwendig ist. Er kommt nur in komplexen Beschaffungsvarianten zur Anwendung. Im Vordergrund wenden wir ihn vor allem bei Informatikprojekten an. Es kann durchaus sein, dass wir ihn in einem ganz spezifischen Baubereich nicht ausschliessen können, wenn man etwas ganz Spezifisches bauen muss, wobei dem Kanton das Wissen fehlt, z.B. bei einem Laborbau.

Ich glaube, dass es bei komplexen Vorhaben im Informatikbereiches eine Chance ist, damit die öffentliche Hand am Schluss auch etwas erhält, das zu diesem Zeitpunkt dem Stand der Technik entspricht. Dabei kann man teilweise ausloten, was überhaupt möglich ist. Als Auftraggeber habe ich bei der Steuerlösung den Auftrag erteilt, dass sie künstliche Intelligenz (KI) beinhalten soll. Bei einem Steuerfall einer natürlichen Person mit Steuerdaten über zehn Jahre oder noch länger, müsste man mit KI relativ schnell ohne Manpower zur Antwort kommen, ob die Veranlagung mehr oder weniger in Ordnung ist und dann bildet man einen so genannten «grünen Fall», der nicht mehr geprüft werden muss – das muss die Intention sein. Um zu eruieren, ob im Jahr 2028/29 die Anbieter überhaupt bereit sind, das Problem mit KI zu lösen, müssen wir mit ihnen in einen Dialog treten. Heute sind die Lösungen im Steuerbereich leider alle etwas veraltet, deshalb müssen wir erfragen, ob sie fähig und willens sind, eine Lösung zu finden, damit man mit KI arbeiten kann und wenn ja, wie das funktionieren würde. Das muss man ausloten und dafür ist das Dialogverfahren wirklich gut. Sonst würde ich allenfalls etwas ausschreiben, dass keiner

umsetzen kann. Oder man schreibt möglicherweise etwas aus, das vielleicht den Innovationsteil, der in fünf oder sechs Jahren möglich ist, gar nicht offenhält. Darum ist dieses Verfahren bei komplexen, grossen Vorhaben für uns wirklich gut. Für andere Vorhaben sprengt es aber den Aufwand. Das Dialogverfahren muss sich wirklich lohnen, weil es allenfalls auch komplexe Fragestellungen beinhaltet, die man selbst noch nicht ganz beantworten kann.

Egli-Wil zum Beitritt der anderen Kantone: Mittlerweile haben weniger als die Hälfte den Beitritt beschlossen. Was läuft bei den anderen Kantonen? Warum sind hier noch nicht mehr Kantone aufgeführt? Sind diese zurückhaltend und warten ab, wie es mit der neuen IVöB läuft? Halten sie sich immer noch an das alte System, das grundsätzlich auch nicht schlecht ist? Ich habe selbst auch gerade damit Erfahrungen gemacht. Ist die neue IVöB einfach ein Mehraufwand für die Gemeinden und die Verwaltung? Werden mehr Personalressourcen benötigt oder ist es schlussendlich nur für das Gewerbe von Nutzen, indem die Unternehmen gefördert werden und um die Bauherren zu unterstützen? Auch das wird es wieder vermehrt brauchen, weil das ganze Verfahren aufwendiger wird.

Regierungspräsident Mächler: Das Thema des öffentlichen Beschaffungswesens liegt wahrscheinlich bei den meisten Kantonen nicht an oberster Stelle, darum nimmt man sich auch etwas Zeit das zu prüfen. Man hat auch bewusst auf gewisse Kantone gewartet. Das hat damit zu tun, dass gewisse Kantone bei diesem Thema viel stärker involviert sind. Graubünden wurde ganz spezifisch beachtet. Der Bündner Bauchef Mario Cavigelli hat das ganze Projekt «Aurora» mit seinen Leuten in der Schweiz geprägt. Er hat unheimlich viel Know-how. Deswegen haben einige darauf gewartet, wie sich Graubünden entscheidet, weil man dann weiss, in welche Richtung es geht. Das ist jetzt erfolgt und verschiedene Kantone befinden sich noch im Vernehmlassungsverfahren; diese haben wir noch nicht aufgeführt. Ich bin mir ganz sicher, in diesem und im nächsten Jahr werden noch Kantone dazu kommen. Ich gehe ich davon aus, dass dann die meisten Kantone dabei sind.

Rudolf Herzig: Zurzeit ist das Geschäft in vielen Kantonen wie bei uns in der parlamentarischen Beratung (Basel Stadt und Landschaft, Zürich, Schaffhausen und Luzern). Es sind nur ganz wenige Kantone, die noch überhaupt nicht damit begonnen haben, wie Appenzell Ausserrhoden, das auch erst im zweiten Halbjahr 2022 die Vernehmlassung starten wird. Zu den Kantonen Zug und Nidwalden haben wir keine Hinweise. Häufig ist es eine Frage der Ressourcen, aufgrund vieler aktueller Vorhaben (u.a. Corona) musste man das zurückstellen. Der Druck der Auftraggeber ist ziemlich gross, dass man die neuen Instrumente nutzen kann, aber es braucht seine Zeit. Der Kanton Aargau hatte ein vereinfachtes Verfahren in der Gesetzgebung; sie haben ein Dekret erlassen und damit war es erledigt, es gibt keine Ausführungsverordnung usw. dazu. Der Kanton Thurgau hat beide Lesungen in einem Schritt erledigt und versucht, das Verfahren so weit wie möglich zu beschleunigen. Es ist aber überall in der Pipeline. Wir gehen davon aus, dass es im Jahr 2023 überall abgeschlossen werden kann.

Benz-St.Gallen zum Verhältnis von der Pflicht zur Veröffentlichung und den Rechtsmittelmöglichkeiten: Das ist mir noch nicht ganz klar. Ist das identisch, also quasi alles, was veröffentlicht wird, kann man auch anfechten, oder sind das zwei verschiedene Instrumente?

Rudolf Herzig: Bei der Veröffentlichung haben wir zwei Ebenen. Es gibt eine Publikationspflicht der Ausschreibungen und der verfahrensleitenden Verfügungen bis und mit Zuschlag. Dort hat man die Pflicht, auch freihändige Vergaben zu veröffentlichen, wenn sie auf Ausnahmefällen beruhen. Wenn man im Staatsvertragsbereich einen Auftrag freihändig vergibt, wie das z.B. das Steueramt gemacht hat, weil man eine bestehende Lösung ergänzen wollte, anstatt teuer eine neue Lösung einzukaufen, hat man das freihändig vergeben und musste das publizieren, weil die 350'000 Franken-Grenze überschritten wurde. Weil es publiziert ist, könnte ein interessierter Anbieter Rechtsmittel ergreifen, ansonsten hätte er gar keine Kenntnis davon. Auch die Wettbewerbskommission hätte die Möglichkeit zu intervenieren und zu sagen, man hätte das nicht freihändig machen dürfen. Wir schlagen jetzt in der Publikationspflicht vor, dass man auch freihändige Vergaben publiziert, die nicht im Staatsvertragsbereich stattfinden, also unter 350'000 Franken liegen. Wenn vom Betrag her keine freihändige Vergabe mehr möglich wäre, aber eine Ausnahmebestimmung angerufen wird. Damit kann anderen Anbietern ermöglicht werden, diese Vergabe anzufechten.

Wir wollen gewährleisten, dass jeder Zuschlag, bei dem man ein Rechtsmittel ergreifen kann, publiziert wird. Beim Einladungsverfahren ist das nicht der Fall. Dort haben nicht eingeladene Anbieter gar keine Möglichkeit, geltend zu machen, dass sie auch gerne eingeladen worden wären. Diese Möglichkeit besteht dort nicht, man ist wirklich frei in der Auswahl. Es gibt eine einzige Ausnahme, nämlich für den Anbieter, der den Auftrag früher erhielt und jetzt für eine Weiterführung des Auftrags nicht mehr eingeladen wird. Diesem gesteht unser Verwaltungsgericht die Möglichkeit zu, hier Beschwerde einzulegen. Er weiss aber, dass er nicht eingeladen wurde und dass sein Vertrag ausläuft und wird diese Möglichkeit wahrnehmen können.

Die Publikation hat noch ein Element. Es muss auf SIMAP publiziert werden, das ist das offizielle Publikationsorgan für alle Kantone und für den Bund im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens. Die Frage ist, ob man noch darüber hinaus publizieren möchte. Wir sind im Verlauf der Bearbeitung der Botschaft zum Schluss gekommen, dass wir nicht mehr im Amtsblatt publizieren wollen, weil wir darin keinen Zusatznutzen sehen. Es liegen da gewisse Schnittstellenprobleme vor. Künftig wird sowieso SIMAP das zentrale Instrument sein, auch für die Angebotseingabe, damit ein Unternehmen nur an einem Ort prüfen muss, ob es interessante Angebote gibt.

3 Allgemeine Diskussion

Louis-Nesslau (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die SVP steht hinter fairen Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen. Wir setzen uns für freien Handel ein und damit auch für die Einhaltung der internationalen Vertragswerke. Wir wehren uns gegen absoluten Protektionismus. Wichtig ist aber auch, dass die Verfahren für unsere Unternehmen möglichst günstig ausgestaltet sind. Insbesondere auch für kleine und mittlere Unternehmen.

Deshalb hat sich die SVP Kanton St. Gallen im Vernehmlassungsverfahren kritisch geäußert. Wir haben verschiedene Punkte aufgeführt, die uns im öffentlichen Beschaffungswesen wichtig erscheinen. Wir haben die Preisniveaunklausel als rote Linie für uns dargestellt. Die Regierung sollte keinen Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung eingehen, wenn diese nicht enthalten ist. Ähnlich tönte es aus den Vernehmlassungen der Die

Mitte-EVP und des kantonalen Gewerbeverbandes (KGV). In der Vorlage ist die Preisniveaunklausel nicht enthalten. Trotzdem werden wir voraussichtlich Eintreten und Gutheissung beantragen. Dies insbesondere aufgrund der Ausführungen, die Regierungspräsident Mächler uns gegenüber soeben gemacht hat, und die wir auch von unserer Partei bzw. dem KGV so gehört haben.

Wir haben uns von der fehlenden Praktikabilität einer Preisniveaunklausel überzeugen lassen. Es gibt Argumente, die für diese Vorlage sprechen, namentlich die Verlässlichkeit des Preises, die Plausibilität des Angebots, die Losaufteilung, keine überzogenen Eignungskriterien, Distanz-/Transporte-Nachhaltigkeit, Ausbildung und Innovation. Diese Sachen sprechen für diese Vorlage. Auch die Punkte, die unter dem Stichwort «KMU-Klausel» genannt wurden. Zentral sind uns auch Nachhaltigkeit, Qualitätswettbewerb und Korruptionsbekämpfung.

Die mit dieser Vorlage mögliche Rechtsvereinheitlichung ist begrüssenswert.

Es ist immer störend, wenn wir einer Vorlage faktisch nur zustimmen oder ablehnen können, ohne effektiv Einfluss auf den Wortlaut zu nehmen. Das ist aber etwas, was das Instrument von Konkordaten mit sich bringt.

Seeger-St.Gallen (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Legt seine Interessenbindungen als Vorsitzender der Geschäftsleitung eines Ingenieurbüros und Vorstandsmitglied der Wirtschaftsregion St.Gallen (WISG) offen.

Wir sind der Meinung, dass diese Vorlage, sowie die noch zusätzlichen Unterlagen einen guten und fundierten Überblick in diese Thematik gewähren und bedanken uns an dieser Stelle für die detaillierte Ausarbeitung dieser Geschäfte.

Die Harmonisierung mit dem Bundesrecht ist für die Vereinheitlichung im Beschaffungswesen zentral. Auch aus wirtschaftlicher Sicht ist diese Zusammenlegung oder überkantonale Vereinheitlichung sehr begrüssenswert. Doch nicht nur interkantonal, sondern auch kantonsintern führt diese neue Regelung zu einer adäquaten Anwendung bei den Gemeinden und somit zu einer grundlegenden Vereinfachung innerhalb unseres Kantons. Als Meilenstein dieser Vorlage betrachtet die FDP-Delegation auch den Paradigmenwechsel vom Preiswettbewerb hin zum Qualitätswettbewerb, einschliesslich der darin enthaltenen Berücksichtigung der dreidimensionalen Nachhaltigkeit. Es stehen neue Beschaffungsinstrumente zur Verfügung und eine einfachere Ausschluss-thematik von unzureichenden oder fehlbaren Anbietern. Ebenfalls erhält die Korruptionsbekämpfung mehr Gewicht, was wir sehr begrüssen.

Nach viel Lob und Anerkennung nun auch noch einige negative Aspekte, welche unsere Delegation hervorheben möchte: Generell kann festgehalten werden, dass der Spielraum für weitere Bestimmungen stark eingeschränkt und nur noch marginal möglich ist, wie z.B. die Behandlung von Inländern im angrenzenden Ausland im Hinblick auf die Einhaltung des Gegenrechts. Des Weiteren wird unser Rat als legislatives Organ durch die interkantonale Vereinbarung in seiner Handlung eingeschränkt. Hinzu kommt, dass unser Rat

dem Einführungsgesetz nur als Ganzes zustimmen kann, was die Handlungsfreiheit ebenfalls einschränkt. Inhaltlich stellten wir wenige negative Aspekte fest, wir werden diese nachher in der Detailberatung einbringen.

Nun aber wieder zurück zum Positiven: Auch mit den vorhin erwähnten negativen Aspekten erachten wir diesen Schritt als notwendig und zielführend um den Wirtschaftsstandort Schweiz als Ganzes zu vereinheitlichen und über die Kantons Grenzen hinaus zu vernetzen und das Beschaffungswesen generell zu modernisieren.

Gerne möchten wir noch erwähnen, dass der im Vorfeld durchgeführte Runde Tisch mit Vertretern aus Wirtschaft und Gewerbe sicherlich zielführend war. Dieser fand ausschliesslich in Bezug auf die Preisniveaunklausel statt und diente der sachlichen Analyse dieser Thematik sicherlich. Die nun von der Regierung alternativ vorgeschlagene KMU-Klausel erachten wir als zielführender und danken der Regierung für diesen konstruktiven Vorschlag.

Die Vorteile überwiegen somit klar, weshalb wir seitens der FDP-Delegation über diesen Schritt erfreut sind. Wir möchten noch anmerken, dass wir es als enorm wichtig erachten, dass die praktische Umsetzung des Beschaffungswesens mit dem neuen Gesetz funktioniert und die Anbieter mit den Bestellern im Dialog bleiben können, bzw. diesen sogar noch intensivieren können. Letztlich stellt die IVÖB bei richtiger Anwendung durch die öffentlichen Auftraggeber eine Chance dar, KMU-freundlichere Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Damit dies auch tatsächlich in der Praxis so gelebt wird, müssen die vergebenen öffentlichen Stellen die entsprechenden Möglichkeiten auch ausschöpfen – dies bedingt Schulung, Sensibilisierung und politischen Willen.

Schöbi-Altstätten (im Namen der Die Mitte-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Legt seine Interessenbindung als Vizepräsident des Kantonalen Gewerbeverbandes offen.

Der Gestaltungsspielraum für die kantonale Gesetzgebung ist eng begrenzt, da in einem internationalen und Bundesrahmen schon vieles vorgegeben ist. Im Vorfeld haben wir uns insbesondere zu einer Einführung einer Preisniveaunklausel und damit für gleich lange Spiesse für unsere einheimische Bevölkerung, Wirtschaft und Arbeitskräfte vernehmen lassen. Es geht nicht um Bevorzugung, sondern um gleich lange Spiesse. Ich verweise auf die Interpellation 51.17.33 «Handlungsbedarf beim Beschaffungswesen», die Motion 42.20.06 «Zeitgemässe Zuschlagskriterien auch im kantonalen öffentlichen Beschaffungswesen» und dann das daraus folgende Postulat 43.20.08 «Zeitgemässe Zuschlagskriterien auch im kantonalen öffentlichen Beschaffungswesen (umgewandelte Motion 42.20.06)».

Nach wie vor erachten wir die Einführung einer Preisniveaunklausel als das strukturell beste und griffigste Gleichstellungsinstrument und somit eigentlich als Voraussetzung für das Eintreten auf das vorgelegte Geschäft. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, weil der Bund eine entsprechende Preisniveaunklausel als geltendes Recht selbst eingeführt hat. In der Folge hat die Verwaltung auf Bundesebene einen Preisrechner zur Umsetzung entworfen. Wie nun die Rücksprache mit den direkt betroffenen Unternehmen in unserem

Kanton gezeigt hat, erweist sich der Preisniveaurechner im Praxistest leider als unzulänglich und stellt faktische Hürden in der Umsetzung auf. Die Handhabung ist insbesondere für mittlere und kleine Unternehmen nicht praxistauglich. Damit schlage ich den Bogen auf Art. 2 des Einführungsgesetzes, nicht vom Beschluss, das unter anderem in Bst. a genau dieses Anliegen vertritt. Wie die Entwicklung auf Bundesebene zeigen wird, kommt vielleicht noch eine Zeit, in der die Preisniveaunklausel für eine einfache Handhabung im Alltag ausgereift sein wird: sie ist aufgeschoben, aber nicht aufgehoben. Wir wissen es heute einfach noch nicht.

Für die Bevölkerung und Wirtschaft unseres Kantons unterstützen wir hingegen insbesondere die Massnahmen der Nachhaltigkeit in allen drei Teilgehalten: «volkswirtschaftlich», «ökologisch» und «sozial». Zur Auslegung von Art. 2 Bst. b des vorgesehenen Gesetzes wollen wir schon ein paar Kriterien festhalten. Nachher, wie bereits angedacht ist, wenn eine Verordnung ausgearbeitet wird, wird sich die Regierung selbstverständlich im Rahmen der gesetzlichen Grundlage der Legislative halten. Uns ist wichtig:

- Plausibilität des Angebots und Verlässlichkeit des Preises;
- Möglichkeit sinnvoller Losbildung, damit man Arbeitsgemeinschaften schaffen oder Subunternehmen einsetzen kann;
- Verzicht auf überzogene Eignungskriterien;
- Nachhaltigkeit bei Distanzen, Transporten und Unterhalt;
- Förderung der Ausbildung und Innovation.

Alle diese Kriterien stellen im international abgesteckten Rahmen wichtige Regelungselemente für die Beschaffung der öffentlichen Hand dar und sind entsprechend auf Verordnungsebene auszugestalten. Und so sind wir bei einer zentralen Forderung angelangt: Ein besonderes Anliegen wird sein, die Handhabung und Umsetzung der öffentlichen Hand einfach, praktikabel und alltagstauglich zu unterstützen. Wir fordern hierfür die Zurverfügungstellung eines möglichst einfachen Tools für die einzelnen ausschreibenden Stellen der öffentlichen Hand, in welchem auch die vorerwähnten Massnahmen-Kriterien abgebildet werden und das so letztlich der Bevölkerung, der Wirtschaft und damit der öffentlichen Wohlfahrt des Kantons St.Gallen dient.

Hüppi-Gommiswald (im Namen der SP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Legt seine Interessen als Gemeindepräsident der Gemeinde Gommiswald offen.

Die Unterlagen zum öffentlichen Beschaffungswesen sind äusserst gross und die Zusammenhänge von internationalem, nationalem und kantonalem Recht sind sehr verzweigt, komplex und tangieren sogar die bilateralen Abkommen mit der Europäischen Union. Aufgrund der Revision des WTO-Übereinkommens sind Anpassungen im nationalen Recht erforderlich, das sehen wir ein. Gleichzeitig soll die Beschaffungsordnung von Bund und Kanton inhaltlich soweit möglich und sinnvoll harmonisiert werden.

Die Vorlage beinhaltet grösstenteils die Regelungen und Vorgaben der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen. Insbesondere besteht für den Kanton St.Gallen kein Ermessen, die interkantonale Vereinbarung inhaltlich anzupassen. Ein Beitritt ist also nur möglich, wenn die Vereinbarung in ihrer Gesamtheit angenommen wird.

Die totalrevidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen führt zu keinen grundlegenden Veränderungen, bringt jedoch wesentliche Vorteile in der Harmonisierung und der Beschaffungsordnung zwischen Bund und Kanton sowie unter den Kantonen selber. Es werden gesamtschweizerische, einheitliche beschaffungsrechtliche Grundsätze und Regelungen für einen funktionierenden Binnenmarkt festgelegt.

Insbesondere die Stärkung der ökologischen und sozialen Aspekte für eine nachhaltige Volkswirtschaft unterstützen wir sehr, sie sind für die zukünftige öffentliche Beschaffung von zentraler Bedeutung. Diese helfen mit, die Klimaziele auf Basis des Pariser Abkommens zu erreichen und fördern zudem einen faireren Wettbewerb für Schweizer Unternehmen.

In der Schweiz werden jährlich rund 41 Mrd. Franken für öffentliche Beschaffungen ausgegeben, davon 80 Prozent bei Kantonen und Gemeinden.

Gute, soziale und ökologische Grundlagen und Rahmenbedingungen erzeugen einen riesigen Effekt und sind daher wichtige Elemente im Kampf für Nachhaltigkeit und faire Arbeitsbedingungen und tragen damit zu einem erhöhten gesellschaftlichen Bewusstsein bei.

Benz-St.Gallen (im Namen der GRÜNE-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen ist ein Fortschritt. Wir begrüßen die Harmonisierung des Beschaffungsrechts auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene und den Beitritt des Kantons St.Gallens sehr und danken der Regierung für die gelungene Botschaft. In der IVöB 2019 wird das Beschaffungsrecht stärker auf Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien ausgerichtet. Alle Staatsebenen von Bund, Kanton bis zu den Gemeinden orientieren sich an denselben Grundsätzen, wie öffentliche Aufträge vergeben werden. Das IVöB leistet damit auch einen Beitrag an die Verwirklichung von Staatszielen in den Bereichen Umwelt, Wirtschaft und Soziales.

Damit dieser Kulturwandel hin zu mehr Qualität und Nachhaltigkeit gelingen kann, ist eine Sensibilisierung und Weiterbildung der mit der Beschaffung und Vergabe betrauten Mitarbeitenden von Gemeindeverwaltungen und Kantonsverwaltung wichtig. Gemäss Regelungsskizze der Verordnung ist für die Aus- und Weiterbildung das Kompetenzzentrum Beschaffung im Finanzdepartement zuständig. Wir wünschen uns hier noch eine griffigere Bestimmung im Gesetz, also eigentlich eine Pflicht zur Weiterbildung. Ich muss hier aber relativieren. Basierend auf dem, was wir gerade gehört haben, dass man doch davon ausgehen kann, dass viele Gemeinden diese Beschaffungsaufgabe dann eigentlich auswärts delegieren, weil sie einfach nicht in der Lage sind, das ganze kompetent zu machen. Ich finde, das ist ein unglaublich anspruchsvolles Geschäft, diese Beschaffungen und Vergaben durchzuführen. Wenn die Gemeinden selber keine Fachleute haben wie ein Grundbuchverwalter, der für seinen Bereich natürlich ausgebildet ist, dann muss man sich nochmals überlegen, wie man das regeln möchte.

Eine Preisniveaunklausel lehnen wir eher ab, weil der damit verbundene Aufwand im Verhältnis zum Nutzen zu gross ist. Wir sehen es aber ähnlich wie die Die Mitte-EVP-Delegation. Wenn man sieht, dass der Bund gute Erfahrungen mit dieser Preisniveaunklausel macht, dann könnte man durchaus die IVöB in dieser Hinsicht anpassen. Das wäre dann

keine Sache des Kantons, sondern der IVöB. Wir finden den Beitritt für unsere Unternehmen, gerade die KMUs, sehr wichtig.

Zum Entwurf des Einführungsgesetzes: Wie ich in meiner Frage angedeutet habe, finde ich es erstaunlich, dass es eigentlich ein Delegationsgesetz ist und die wichtigen Dinge in der Verordnung stehen. Und in Sachen Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit der KMU wird nochmals nach unten delegiert, an das Finanzdepartement (FD). Ich stelle hier eine gewisse Ratlosigkeit fest. Man scheint noch immer nicht so recht zu wissen, was es genau braucht, damit die KMUs besser berücksichtigt werden können.

Zur Sprachregelung im neuen Gesetz: Sie kennen mich als Sprachwächterin für die geschlechtergerechte Sprache. Eigentlich ist es die Meinung des Rates und auch der Regierung, dass man bei einem neuen Gesetz nicht nur von Anbietern und Auftragnehmern spricht, sondern auch die weibliche Form braucht. In diesem Fall könnte man sogar ausschliesslich von der weiblichen Form ausgehen, wie das offensichtlich auch der Bund macht, nämlich von Auftragnehmerinnen und Anbieterinnen spricht, weil es nämlich Unternehmen sind, die Anbieterinnen sind und auch die Gemeinden wären in der weiblichen Form. Natürlich ist es mir auch klar, dass man im Gesetz keine anderen Begriffe wie im IVöB nehmen möchte. Ich gehe beim IVöB davon aus, dass es nicht sehr viele Frauen in der Kommission gab, die diese ausgearbeitet haben, und darum die männliche Form verwendet wird. Ich sage es einfach immer wieder: Es ist schade, dass man das nicht umsetzen kann. Man findet immer wieder Gründe, manchmal auch gute Gründe, es nicht zu tun. Insgesamt stehen wir der IVöB 2019 positiv gegenüber.

Regierungspräsident Mächler: Es ist wirklich wichtig, dass der Kanton St.Gallen bei der Vereinbarung mitmachen kann. Es handelt sich um eine Verbesserung. Ich gehe wirklich davon aus, dass es in gewissen Bereichen eine deutliche Verbesserung bringen wird. Es wäre aus Sicht der betroffenen Unternehmungen falsch, wenn der Kanton St.Gallen nicht mitmachen könnte. Dann wären wir nicht harmonisiert, sondern alleinstehend.

Der Hinweis zur Anwendbarkeit und die Praxis dieser KMU-Klausel finde ich durchaus berechtigt. Die Delegationsnorm an das FD gibt es nicht darum, weil das FD eine Carte Blanche haben möchte. Es wird sich in den Erfahrungen zwischen dem Ausschreiber und den Anbietern – dem Gewerbe – zeigen müssen, was möglichst praxistaugliche Wege sind. Es wurde erwähnt, wir haben das in zwei Runden mit denjenigen, die diese Preisklausel als sehr wichtig empfunden haben, und mit betroffenen Unternehmen angeschaut. In diesem Thema haben verschiedene Unternehmungen erklärt, dass der Preisniveau-rechner nicht tauglich ist. Dann war die Fragestellung immer, was denn gute Alternativen wären. Auch auf der Anbieterseite gehen die Meinungen dazu auseinander. Es gibt ganz unterschiedliche Auffassungen, was schlussendlich richtig wäre. Deshalb bin ich überzeugt, dass man mit dieser Delegationsnorm etwas suchen will, das wirklich auch standhält. Das soll kein toter Buchstabe sein. Es soll aber auch nicht jetzt festgelegt werden, so dass wir dann relativ schnell merken, dass es gut gemeint war, aber überhaupt nichts bringt und im schlimmsten Fall sogar noch kontraproduktiv ist – das wollen wir nicht. Das müssen wir in Erfahrung bringen und dann wird es eine gewisse Checkliste geben, die wir erarbeiten werden müssen. Die Checkliste müsste man, wenn sie allenfalls sinnlos ist oder Fehler enthält, relativ schnell anpassen können, deshalb diese Delegationsnorm.

Wir haben eine klare Verpflichtung, dass wir das wollen. Es wurde auch im Eintreten ausgelegt; die Verordnungsskizze ist schon sehr detailliert. Wir haben das ganz bewusst gemacht, weil wir Ihnen darlegen möchten, was unsere Absichten sind. Das soll nicht nur mit schönen Floskeln gemacht werden, sondern es hat in diesen Regelungsskizzen klare Hinweise. Diese hat die Regierung in dieser Beilage zur Kenntnis genommen. Wir wurden ein bisschen von der Staatskanzlei gerügt, dass wir die Regelungsskizze so detailliert gemacht haben, weil das dazu führen könnte, dass man das in Zukunft überall so detailliert haben möchte. Ich bin aber der Meinung, in diesem Bereich ist es wirklich zwingend notwendig, weil man, und das hat Benz-St.Gallen zu Recht auch kritisiert, eine Delegationsnorm schafft. In diesem Bereich ist es gerecht, dass Sie eigentlich wissen, was wir nachher in der Verordnung grossmehrheitlich wollen. Klar, das kann nicht der Standard sein. Es ist selten der Fall, dass man in den Gesetzen fast nichts regelt und dann alles in den Verordnungen, aber in diesem spezifischen Fall war ich der Meinung, macht es Sinn, dass wir Ihnen eine sehr konkrete Regelungsskizze vorlegen.

4 Spezialdiskussion

4.1 Beratung Botschaft

Abschnitt 2.11 (Ausschluss, Wiederruf und Sanktionen)

Bärlocher-Eggersriet: Gibt es beim Ausschlusswideruf eine Dauer, wie lange man jemanden sanktionieren kann? Ist das rechtlich geregelt, dass man jemanden aufgrund eines Fehlverhaltens nicht für Aufträge berücksichtigen kann?

Rudolf Herzig: Das ist geregelt; man kann einen Anbieter maximal für fünf Jahre ausschliessen. Das ist sehr heftig und passiert in Zusammenhang mit Schwarzarbeitsdelikten.

Bärlocher-Eggersriet: Besteht bei Rechtsverfahren die Gefahr, dass vieles angefochten wird und der Kanton dann immer in einem Prozess gegen dieses Unternehmen steht? Hat man Erfahrungen, wie ist das bei Ausschlüssen?

Rudolf Herzig: Bei individuellen Ausschlüssen kommt das sicher ab und zu vor. Es ist mir bekannt, dass diese angefochten werden. Das steht aber immer in Zusammenhang mit einer konkreten Vergabe. Man muss auch den Zuschlag anfechten, dann ist das irgendwann erledigt. Mir sind generell keine generellen Ausschlüsse im Kanton St.Gallen bekannt und Verfahren aus anderen Kantonen kenne ich nicht. Wir sehen nur diejenigen, die publiziert werden, bei denen der Ausschluss auch rechtskräftig wird. Diese werden uns zur Kenntnis gebracht. Aber ich gehe davon aus, dass man sich als Anbieter gegen einen Ausschluss über fünf Jahre wehren wird.

Toldo-Sevelen: Gibt es bei der Verwarnung auch die Möglichkeit, dass man diese irgendwann wieder verliert? Hat das anschliessend auch noch Konsequenzen? Die SUVA spricht im Baugewerbe z.B. eine fixe Anzahl von Verwarnungen aus und anschliessend folgen Sanktionen. Dabei wird nicht unterschieden, wie gross eine Firma ist bzw. ob sie 700 oder 3'500 Aufträge jährlich hat. Es ist für mich logisch, dass die Firma mit 3'500 Bauaufträgen ein viel grösseres Potenzial hat, um drei Verfehlungen zu erhalten, als die kleinere Firma. Wird diesem Umstand Rechnung getragen?

Rudolf Herzig: Ich gehe davon aus, dass man dem Rechnung tragen wird. Die Verfügung muss individuell begründet werden, nicht wie bei der Flensburger Punktekartei in Deutschland; da ist die Anzahl Verwarnungen bestimmt und anschliessend verliert man den Führerschein. So etwas ist bei uns nicht vorstellbar. Das wird man gewichten müssen, auch wie weit diese Verwarnungen zurückliegen. Ich vermute, das wird bei uns weitgehend eine theoretische Möglichkeit bleiben.

Bärlocher-Eggersriet: Es soll nicht das Gefühl entstehen, wir hätten nur Verwarnungen im Baugewerbe. Es steht hier, man könne bei einem Ausschluss nicht bis zum Abschluss der Abklärungen zuwarten. Verzögert das ein Bau- oder Vergabeprojekt nicht um Jahre oder kann man jemanden ausschliessen? Wie geht man damit um, wenn der Ausschluss zu Unrecht war? Wie geht man damit um, wenn man nicht bis zum Abschluss dieser Klärung warten kann? Kann derjenige einen Schaden bzw. den Gewinn geltend machen?

Schöbi-Altstätten: Das Prinzip Verhältnismässigkeit gilt es überall zu wahren, dabei zu berücksichtigen ist die Gefahrenneigung und die Grösse des Geschäfts. Wenn es sich um ein Rechtsverfahren handelt, kann jede gerichtliche Instanz vorsorgliche Massnahmen während einem Verfahren anordnen oder Dinge suspendieren, je nachdem die zuständige Instanz, hier kann man sich sicherlich wehren.

Bärlocher-Eggersriet: Verzögert dies das Projekt oder nicht?

Schöbi-Altstätten: Es kann es verzögern. Es stellt sich die Frage, wie schnell da Gericht antwortet und wie komplex die Sache ist. Eine allgemein gültige Antwort dazu wird es nicht geben.

Dobler-Oberuzwil: Es ist beschränkt auf das offene Verfahren. Beim Einladungsverfahren muss keine Rechenschaft abgelegt werden, wen man einlädt und wen nicht. Im offenen Verfahren wird man einen Wiederholungstäter nicht mehr einladen. Wenn man beim letzten Auftrag wirklich Mängel feststellt, z.B. jemand arbeitsrechtliche Verfehlungen hat oder bei der Qualität Mängel bestehen, müsste man diese ziemlich schnell kund tun, damit dieser auf die schwarze Liste gesetzt wird. Wir haben z.B. Sicherheitsnormen, die wir erfüllen müssen; wenn derjenige eine katastrophale Arbeit abliefert, dann kann man dies begründen, wenn der Auftrag fertig erstellt wurde. Oder wenn er nicht fertig wurde, man diesen z.B. über fünf Jahre sperrt und dann müsst er Rechtsmittel ergreifen können. Nicht, dass man einfach bei der nächsten Ausschreibung sagt, es täte einem leid, weil man vor zwei Jahren gar nicht zufrieden war und ihn deshalb nicht mehr auf dieser Baustelle sehen will.

Regierungspräsident Mächler: Beim Einladungsverfahren kommt dies gar nicht zur Anwendung. Das gilt für diejenigen, bei denen es ein öffentliches Verfahren gibt. Beim Einladungsverfahren hat der Auftraggeber klarerweise mehr Spielraum, nämlich insofern zu bestimmen, wen man überhaupt einlädt. Wenn ich weiss, dass jemand dauernd schlechte Qualität liefert, wird er nicht eingeladen, dagegen kann man auch keine Einsprache machen – das wird auch in Zukunft so sein.

Abschnitt 2.12.1 (Dialog)

Seeger-St.Gallen: Regierungsrat Mächler hat ausgeführt, dass man bei komplexen Ausschreibungen den Dialog sucht, und dann ist auch die Variante einer Präqualifikation mit gewissen Unternehmern sicherlich zielführend. Was man in diesem Dialog erarbeitet hat,

wird auch an die anderen Präqualifizierten übertragen – das finde ich sehr gut. Es stellt sich hier aber die Frage, wie man mit «Unternehmervarianten» in einem solchen Dialogfeld umgeht. Eine Unternehmervariante ist geistiges Eigentum, das einer Unternehmung gehört. Das bietet gewisse Einschränkungen beim Transformieren auf die anderen Anbieter. Wie geht man damit um?

Rudolf Herzig: Das ist ganz klar die grösste Herausforderung im Dialog und es muss in der Dialogvereinbarung geregelt werden, wie man mit geistigem Eigentum umgeht, damit man das nicht offenbart. Der Dialog findet mit jedem Unternehmen einzeln statt. Es gibt keine Dialogrunden an einem runden Tisch, das wäre eher die Ausnahme. Nach jeder Runde muss man immer wieder klar festlegen, was darf bekannt gegeben werden, was fliesst ein? Es dürfen am Schluss nur Informationen ins definitive Pflichtenheft einfließen, die notwendig sind. Es darf nicht geistiges Eigentum offenbart werden. Es braucht eine sehr gute Planung dieses Dialogs und sehr viel Erfahrung sowie ganz klare Vereinbarungen, wie man damit umgeht.

Abschnitt 2.12.2 (Rahmenverträge)

Bärlocher-Eggersriet: Gibt es bei diesen Rahmverträgen eine gewisse Dauer, die nicht überschritten werden darf, z.B. maximal vier oder fünf Jahre? Und wie geht man mit der aktuell extremen Teuerung um, speziell im Bauhaupt- wie auch im Nebengewerbe?

Rudolf Herzig: Die Rahmenvertragsregelung sieht vor, dass Rahmenverträge in der Regel für nicht mehr als fünf Jahre abgeschlossen werden. Es gibt Ausnahmen, sicher dann, wenn Investitionen amortisiert werden müssen. In begründeten Fällen kann man auch längere Rahmenverträge abschliessen. Die Preisanpassung ist dabei sicherlich eine Herausforderung, denn bisher war es in den Rahmenverträgen üblich, dass man definierte, dass der Preis nicht überboten werden darf, aber er darf unterboten werden, vor allem dort, wo Rahmenverträge mit mehreren Anbietern bestehen, bei denen man z.B. ein Mini-Tenderverfahren macht, einen Kurzauftrag um ein Angebot einzugeben. Es wird sich zeigen, dass man irgendwelche Preisgleitklauseln in diese Rahmenverträge aufnehmen werden muss, ansonsten ist es für die Anbieter nicht mehr zumutbar, an diesen Rahmenverträgen festzuhalten. Man kann das nur im Rahmen einer Empfehlung abgeben, letztlich müssen sich die Parteien einigen. Wichtig ist bei jeder Preisanpassung, die man vornimmt und die grundsätzlich möglich ist, dass man nicht die Reihenfolge der Vergabe durcheinanderbringt. Preisanpassungen, die alle betreffen, sind in diesem Sinn unproblematisch, weil jeder höher hätte offerieren müssen.

Regierungspräsident Mächler zur Teuerungsthematik: Wir sind uns über Jahrzehnte gewohnt, dass die Teuerung zwischen 1 bis 2 Prozent nicht relevant ist. Es gab sogar namhafte, weltweit bekannte Ökonomen, die sagten: Die Teuerung sei ein Phänomen, das es aufgrund der Digitalisierung nicht mehr geben wird. Ich fand das damals schon Unsinn, schlussendlich ist die Teuerung über die Geldmenge usw. gesteuert, und wenn man die Geldmenge derart ausdehnt, dann holt es einem irgendwann ein und die Teuerung kommt. Der Auslöser waren jetzt die Rohstoffe, aber die Teuerung bestand potentiell bereits. Ich gehe künftig davon aus, dass vermehrt in Verträgen wieder eine Index- bzw. Teuerungsklausel enthalten sein wird. Im Baubereich hatten wir oft die Festlegung: Teuerungsvereinbarung nach dem Baupreisindex. Aber in anderen Bereiche war oft keine Klausel enthalten. Ich erinnere mich, dass im Bau fast überall solche Klauseln bestanden. Ich

gehe davon aus, dass die Aufnahme solcher Klauseln zunehmend wieder gefordert werden – das macht auch Sinn.

Zur Musterbotschaft

Dobler-Oberuzwil: Ich war bereits im Jahr 2001 bei der damaligen Beratung über die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen dabei. Ich trat damals in einer Zeit ins Berufsleben und in die Politik ein, als die Liberalisierung im Beschaffungswesen ein riesiges Thema war. Jetzt findet ein Paradigmenwechsel statt; man möchte wieder zurück, auch mit den Nachhaltigkeitskriterien. Wir machen jetzt wieder einen Rückschritt, der knallharte Wettbewerb ist heute verpönt und auch in der Bevölkerung nicht erwünscht. Die Zuschlagskriterien konnte man bereits vorher auführen (Nachhaltigkeit, Lehrlingsausbildung), dazu bestand ein Bewertungsraster. Das hat bisher immer gut funktioniert und ich sehe substantiell einfach nicht, was sich gross geändert hat. Was wir hier besprechen, ist nur die Verpackung im ganzen Verfahren. Fleisch am Knochen hat die Ausschreibung und das Projekt – ich spreche aus Sicht vom Bauhaupt- und Nebengewerbe –, dort wird auch die Nachhaltigkeit bestimmt. Wenn das Projekt nicht nachhaltig ist, kann der Unternehmer nicht viel zur Nachhaltigkeit beitragen. Wenn ich z.B. hinter dem Gemeindehaus wohne und meine Mitarbeiter aber aus dem Raum Zürich anreisen, dann müsste man diese Bilanz auch wieder in die Nachhaltigkeit mit einbeziehen.

Ich habe in den letzten Jahrzehnten festgestellt, speziell in unserer Branche werden viele Fremdlieferungen bestimmt; es besteht keine freie Produktewahl. Bei den Beleuchtungskörpern kommt in eine Ausschreibung das Fabrikat XY, das sind dann grosse Posten, die diese Ausschreibung verfälschen. Als KMU hat man vielleicht gar keine Chance, weil eine grosse Konkurrenzfirma die viel besseren Konditionen hat. Das ist einfacher für die Projekt- und Bauleitung, da sie nur einen Ansprechpartner haben und der Unternehmer muss für alles schauen. Ich habe zum Teil Fälle gesehen; selbst planerische Leistungen wurden an die Unternehmer ausgelagert, z.B. bei Schaltgerätekombinationen muss man als Unternehmer auch noch das Schema zeichnen. Diesbezüglich war ich in den letzten Jahrzehnten etwas frustriert, dass das keine fairen Ausschreibungen sind, aber das können wir hier nicht regeln.

Vor 30 oder 60 Jahren wurden die Anbieter noch direkt kontaktiert und die Vergabe eigenhändig gemacht. Dann gab es den Wechsel mit der Liberalisierung des Ladenschlussgesetzes oder Gastwirtschaftsgesetz. Diese Diskussion führen wir nun eine Generation später wieder und wir müssen wieder zurück buchstabieren. Ich habe in den letzten 20 Jahren mit diesem Regime gut gelebt. Ich wusste, bei ganz grossen Aufträgen kann ich nicht mehr mitmachen, da der Aufwand zur Berechnung zu gross wäre. Es ist heute schon wahnsinnig, was man liefern muss, um an einer Ausschreibung teilnehmen zu können, v.a. auch um Daten zu liefern. Ich glaube, diejenigen, die ausschreiben, wissen gar nicht, was sie vom Unternehmer verlangen (Formulare, Beiblatt des Fachplaners, des Kantons und des Architekten). Beim Softkriterium der Lehrlingsausbildung besteht nicht das Problem, ob jemand Lehrlinge ausbilden will, sondern er muss zuerst Lehrlinge finden. Es ist auch nicht so, dass derjenige, der am meisten Lehrlinge ausbildet, auch der beste Lehrmeister ist. Früher sprach man von einem Mischverhältnis Lehrling / Monteur, damals war der Lehrling auch eine Arbeitskraft, deshalb ist nicht derjenige mit den meisten Lehrlingen auch das beste Geschäft. Für mich stellt sich die Frage, was sich geändert hat?

Regierungspräsident Mächler: Man geht nicht wieder zurück in die alten Zeiten, wo man einfach denen den Auftrag erteilte, die man am besten kannte. Es ist korrekt, man möchte teilweise vom knallharten Fokus nur auf den Preis wegkommen. Ich muss aber auch ehrlich sagen, das haben verschiedene bisherige Ausschreibungen teilweise schon etwas vorweggenommen. Aber jetzt will man gesetzlich regeln, dass man das muss, weil es gab immer noch solche, die nur den Preis beurteilt haben. Warum haben sie nur den Preis beurteilt? Daran ist sicher nicht der Kanton schuld, aber den Preis zu beurteilen ist am einfachsten. Ich habe im Eintreten erwähnt, die Qualität zu beurteilen tönt gut, das ist auch richtig, aber in der Anwendbarkeit ist es nicht ganz so einfach zu beurteilen. Es wird jetzt schon eine gewisse Änderung der Philosophie geben. Gewisse behaupten, es sei ein Paradigmenwechsel, ich gehe nicht so weit. Ich glaube, es wurde in den letzten Jahren bereits vieles schon vorweggenommen, indem solche, die etwas offener waren auch berücksichtigt wurden. Die Nachhaltigkeit wurde schon länger von uns beurteilt. Nicht alle haben das so gemacht, aber künftig ist man verpflichtet, das zu machen. Wie oft in gewissen Bereichen, fahren wir jetzt mit dem Gesetz nach, was in gewissen Bereichen, für diejenigen, die es gut gemacht haben, bereits gelebte Realität war. Aber es gab auch solche, die nur auf den Preis schauten, und die werden das künftig nicht mehr so machen können.

Von einem Paradigmenwechsel zu sprechen finde ich zu hoch gegriffen, ich glaube es gibt eine Verschiebung. Dobler-Oberuzwil hat recht, man versucht auch vermehrt den Einheimischen eine Chance zu geben. Wenn man diese Chance packt und die Qualitätsansprüche geltend machen kann, dann sollte man es auch machen können. Aber zurück in die alte Klientele möchte ich eigentlich nicht mehr, darum geht es auch nicht.

Die ganze Thematik ist von der WTO, das funktioniert in anderen Ländern schon noch etwas anders. Wir müssen nur zum Nachbarland Österreich blicken. Früher war es klar, die österreichische Wirtschaft wurde in rot und schwarz eingeteilt und dazwischen gab es gar nichts. Diese kommen mit dieser Klientelpolitik aktuell ziemlich unter Druck, weil das nicht mehr funktioniert. Ich würde behaupten, die Schweiz ist im öffentlichen Beschaffungswesen in der Thematik der WTO schon relativ weit. Hier kommen jetzt andere Länder stark unter Druck, um diese neuen Bestimmungen umsetzen zu können. Bei uns wird das die Welt nicht völlig neu verändern.

Dobler-Oberuzwil: Da bin ich gleicher Meinung wie Regierungspräsident Mächler. Ich möchte auch nicht die alten, guten Zeiten hochbeschwören. Nicht alles was früher war, war auch gut. Aber die Qualität kann man erst beurteilen, wenn das Produkt während zehn Jahren gut lief. Man sieht jetzt, wenn jemand bei einem Projekt schlechte Qualität lieferte, wie viel Mühe man hat, wieder berücksichtigt zu werden. Nur schon, dass man jemand aus einem Verfahren ausschliesst, das ist sehr schwierig. Ich begrüße auch, dass man jetzt wieder Arbeitsgemeinschaften, was auch für die Unternehmer sehr anspruchsvoll ist, machen kann. Die Losaufteilung wollte der Kanton nicht umsetzen, weil es einfacher war, mit einem Partner zu verkehren und nicht mit fünf Elektrikern oder Schreibern auf einer Baustelle. Auch das Einpacken von allen Leistungen, dass wenn das Produkt gegeben ist und jeder das gleiche Fabrikat aus dem gleichen Unternehmen anbieten muss, fand ich immer problematisch. Man sollte eine Ausschreibung für die Beleuchtungskörper machen, der Kanton macht das auch, dann kann man diese dort beziehen, und dann gehen diese nicht in die gleiche Ausschreibung, was diese auch unnötig aufbläht. Die Nachhaltigkeit können wir erst in 10 oder 20 Jahren beurteilen. Ob ein Projekt nachhaltig ist, gibt der Planer vor, das betrifft auch die Unternehmervariante. Erstens hat man

gar keine Zeit, denn in der Phase Offerte-Eingabe ist man mit der Kalkulation des Leistungsverzeichnisses ausreichend beschäftigt. Man hat gar nicht die Ressourcen, um ein Projekt zu hinterfragen. Nicht einmal die Grossen haben die Ressourcen dazu, dies in der gegebenen Eingabefrist zu beurteilen und noch Unternehmervarianten anzubieten. Unternehmervarianten bedeutet das gleiche, wie wenn man Rechtsmittel ergreift, da macht man sich bei den Planern überhaupt nicht beliebt. Dann wird man beim nächsten Projekt vermutlich von der Submittentenliste gestrichen, wenn man dem Planer zu stark am Projekt herumbasteln möchte. Das sind einige Gedanken aus der Praxis.

4.2 Beratung Beschluss

Keine Wortmeldungen

Titel und Ingress

Kommissionspräsidentin: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.3 Beratung Entwurf

Artikel 2 (Grundsätze)

Schöbi-Altstätten: Ich verweise auf meine Ausführungen im Eintreten, wie die Grundsätze, insbesondere das Thema Nachhaltigkeit zu interpretieren und anschliessend von der Regierung in eine Verordnung zu überführen ist. Die Mitte-EVP-Delegation ist mit den Grundsätzen einverstanden.

Artikel 4 (Rechtsschutz)

Benz-St.Gallen beantragt alle Regelungen zum Rechtsschutz in das Einführungsgesetz zu übernehmen.

Wir haben Rechtsschutzbestimmungen im Gesetz und auch in der Verordnung. Ich verstehe nicht, warum man diese Rechtsschutzbestimmungen in der Verordnung, wo es um die Fristverkürzung geht, nicht auch im Gesetz aufnimmt? Es wäre dann klar, alles was den Rechtsschutz betrifft ist in der IVöB enthalten. Es ist auch keine Klausel in der Verordnung, die man immer wieder anpassen müsste, deshalb könnte man das wirklich ins Gesetz übernehmen.

Rudolf Herzig: Wir sind uns innerhalb der Verwaltung nicht einig, wie lange diese Frist sein soll. Es geht letztlich nur darum, dass man dem Verwaltungsgericht eine Ordnungsfrist mit zusätzlichen Bestimmungen vorschreiben würde und dann müsste das Verwaltungsgericht über eine aufschiebende Wirkung entscheiden. Wir sind uns nicht einig, wie viele Tage das sein sollen. Grundsätzlich war vorgesehen, überhaupt keine Frist anzusetzen, damit hätte das Verwaltungsgericht beliebig viel Zeit gehabt. Jetzt stellt man fest, dass unterschiedliche Bestrebungen zwischen den Gemeinden und dem Kanton bestehen, wie lange das Verwaltungsgericht Zeit haben soll, um über die aufschiebende Wirkung zu entscheiden. Wenn man es im Gesetz aufnimmt, ist es fraglich, ob es überhaupt noch eine Ordnungsfrist ist. Dann stellen wir es auf das Niveau des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, abgekürzt VRP) und das erscheint mir problematisch.

Schöbi-Altstätten: Ich halte es für richtig, dass man das in der Verordnung regelt. Zum Thema «Ordnungsfristen» steht, im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, dass der Rechtsöffnungsrichter innert fünf oder zehn Tagen entscheidet – das ist auch nicht realistisch. Gesetzliche Fristen können nicht von einem Gericht erstreckt werden, dessen müssen wir uns bewusst sein, hier schaffen wir eine relativ enge Struktur. Die Verordnung ist der richtige Ort, schlussendlich ist das Verwaltungsgericht dafür besorgt, das Verfahren fortzusetzen. Dort wäre es sinnvoller, dass wenn man eine Frist ansetzt, wir das auf Verordnungsstufe machen. Man könnte sich sogar die Frage stellen, ob das nicht etwas ist, das der Gerichtsbarkeit selber obliegt, den Vorgang des Verfahrens in geeigneter Weise sicherzustellen. Es gibt sehr verschiedene Ausschreibungen, es ist schwierig diese über die gleiche Leiste zu schlagen, von einfachen Sachen bis zu sehr komplexen Projekten. Wenn man tatsächlich ein Rechtsmittelverfahren von 40 Mio. Franken im Steueramt hätte, dann würde das noch einiges mehr bewegen als irgendeine andere Ausschreibung über Asphalt usw.

Benz-St.Gallen zieht den Antrag zurück.

Artikel 5 (Vollzug)

Bärlocher-Eggersriet: In Abs. 2 Bst. f steht «Die Regierung wird zudem ermächtigt, den Grossratsbeschluss aufzuheben, wenn sämtliche Kantone beitreten.» Wir haben gehört, dass der Kanton Bern nicht mitmacht. Wie geht man mit diesem Sachverhalt um, wenn einzelne Kantone nicht mitmachen? Machen wir dann auch nicht mit?

Rudolf Herzig: Die alte Regelung wird im Verhältnis zum Kanton Bern weiterhin in Kraft bleiben. Deshalb würde dieser Grossratsbeschluss nicht aufgehoben, bis sich Bern auch dazu durchringen kann beizutreten. Erst wenn alle Kantone beigetreten sind, fällt die bestehende Regelung weg, die jetzt noch zwischen St.Gallen und Bern besteht. Mit allen anderen Kantonen gelten die neuen Regelungen.

Benz-St.Gallen beantragt in Art. 5 Abs. 1 Bst. f (neu) wie folgt zu formulieren:

«Anforderungen und Statistik zur Sicherstellung eines wirksamen Vollzugs.»

Wir hätten gerne in Abs. 1 noch einen weiteren Buchstaben. Es geht um die Statistik. Wir würden es so formulieren, dass die Regierung Anforderungen und Statistik zur Sicherstellung eines wirksamen Vollzugs festlegt. Es gibt in der IVöB bereits Kriterien, was statistisch erfasst werden muss. Uns geht das aber zu wenig weit. Gerade die Nachhaltigkeitskriterien, die uns GRÜNEN im Bereich Ökologie und Soziales speziell ein Anliegen sind, dass man nachvollziehen und allenfalls auch evaluieren kann, wie die Gemeinden und der Kanton mit dieser Nachhaltigkeit bzw. den Qualitätskriterien umgegangen sind. Wenn man das nicht von Beginn an erfasst, dann wird man das auch nicht evaluieren können, bzw. es wäre dann ein Zufallsprodukt, wenn man in ein paar Jahren als Kantonsrat vielleicht einmal den Auftrag erteilt, was resultierte aus dem Beschaffungsrecht. Wir hätten dort gerne eine zusätzliche Ziffer enthalten, ohne jetzt schon zu bestimmen, was die Regierung dann dort genau einschliesst.

Schöbi-Altstätten zu Benz-St.Gallen: Beim vorgesehenen Vollzug besteht auf S. 39 bei der Regelungsskizze der Verordnung ein Artikel «Statistik». Was fehlt denn dort Ihrer Meinung nach noch bzw. was ist hier falsch?

Benz-St.Gallen: Wir möchte gerne, dass das noch weiter geht. Vielleicht müsste man es noch konkretisieren. In Art. 50 IVöB hat es Minimalanforderungen an die Statistik enthalten. Die Kriterien Nachhaltigkeit und KMU-freundlichkeit sind nicht enthalten. Wir möchten, dass in Bezug auf diese Kriterien auch eine Statistik geführt wird.

Bärlocher-Eggersriet: Das wäre in Bst. i «Bei der Vergabe berücksichtigte Nachhaltigkeitskriterien». Das wird in der Skizze beschrieben. Das ist enthalten, nur noch nicht definitiv formuliert, aber die Nachhaltigkeitskriterien werden dort explizit genannt.

Benz-St.Gallen: Ja, das stimmt, das ist jetzt in der Regelungsskizze enthalten, daher wäre es eigentlich ok. Aber müsste das nicht auch noch ins Delegationsgesetz aufnehmen, damit wir auch sicher sind, dass das anschliessend auch so kommt. Können wir auf die Regelung in dieser Skizze vertrauen, dass das so aufgenommen wird?

Regierungspräsident Mächler: Wir sind in der Thematik, die vorher bereits angesprochen wurde, wie viel muss man zwingend im Gesetz haben und wo vertraut man darauf, dass es anschliessend in der Verordnung enthalten ist. Das ist auch der Punkt, warum ich entgegen der Usanz eine sehr detaillierte Regelungsskizze wünsche, welche die Regierung bereits geprüft hat. Die Regierung hat das mit der Verabschiedung der Botschaft gesehen. Es müssen aus Sicht der Regierung gewichtige Gründe bestehen, warum man davon abweichen will. Wenn das Parlament sagen würde, dass Bst. i überhaupt nicht notwendig sei, dann würde die Regierung das berücksichtigen. Wie es jetzt hier ausgeführt wurde, könne Sie davon ausgehen, dass wir das aufnehmen werden. Ich würde es sogar begrüßen, wenn die GRÜNE-Fraktion explizit sagt, sie fände Bst. i in der Regelungsskizze sehr wichtig und findet es wichtig, dass dies aufgenommen wird, dann kann ich auch nochmals bestätigen, dass die Regierung das machen wird. Wenn Sie das noch sicher machen wollen, können Sie das im Parlament nochmals zur Diskussion bringen und ich werde es nochmals bestätigen. Ich bin hier aber grundsätzlich der Meinung, dass wir das nicht in die Delegationsnorm aufnehmen müssen, weil es speziell wäre, das so spezifisch herauszustreichen. Das ist ein Empfinden, wie man das haben möchte, da gibt es nicht schwarz oder weiss.

Bärlocher-Eggersriet: Bei der Erläuterung auf S. 15 in Abs. 1 Bst. c ist auch bereits aufgeführt: «Führen von Statistiken über die getätigten Beschaffungsverfahren.» Es ist auch hier von Seiten der Regierung vorgesehen, das zu führen.

Benz-St.Gallen: Heisst es dann anschliessend in der Statistik einfach, man hat das Nachhaltigkeitskriterium «Ökologie» berücksichtigt? Oder muss man das noch etwas ausführen? Wird das noch etwas operationalisiert? Ansonsten bringt es ja vermutlich nicht sehr viel, wenn es einfach heisst, man habe das berücksichtigt, ohne nähere Angaben zu machen.

Rudolf Herzig: Wir gehen davon aus, dass in der Verwaltung ein Interesse besteht, zu wissen, wie Nachhaltigkeitskriterien angewendet werden, auch unter Berücksichtigung der

Interessen und Bedürfnisse der KMU. In der Botschaft haben wir ausgeführt, dass die Regierung ausreichende Rechtsgrundlage besitzt, um ein solches Monitoring einzurichten. Dafür braucht man nicht noch speziell eine im Beschaffungsrecht. Das würde auch bedeuten, dass dann auch die Gemeinden gebunden werden. Hier haben wir uns gefragt, ob wir so weit gehen können. Wir nehmen die Gemeinden schon in die Pflicht, in dem wir bei der Statistik über das hinaus gehen, was wir eigentlich gemäss WTO machen müssten. Wir wollen neu schon bei tieferen Werten Vergaben erfassen. Das wird zu gewissem Widerstand aus den Gemeinden führen, weil das als zusätzlicher Aufwand betrachtet wird. Wir gehen davon aus, dass jede Beschaffungsstelle bzw. jede Auftraggeberin ein eigenes Interesse hat, auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern ausweisen zu können, wie die Kriterien umgesetzt und angewendet wurden. Deshalb wollten wir auf eine spezifische Grundlage verzichten. Mir ist bewusst, dass ein Monitoring etwas Anderes meint als eine Statistik. Hier geht es wirklich auch um die Herstellung von Vergleichbarkeit und die Grundlage zu haben, um auch Veränderungen einzuleiten. Das Interesse besteht, das ohnehin zu machen, denn wir wollen Nachhaltigkeitskriterien nicht nur einfach ins Gesetz und in die Verordnung schreiben.

Schöbi-Altstätten: Ich verweise auf die Gewaltenteilung. Wir haben einerseits eine Gesetzgebung, hier gibt es im Gesetz Art. 5 mit Vollzug, der u.a. die Umsetzung der Grundsätze nach Art. 2 dieses Erlasses beinhaltet, nämlich das Thema «Nachhaltigkeit». Wie wir diesen unbestimmten Rechtsbegriff erfassen und wie er auszulegen ist, wird hier in der Legislative festgelegt. Danach sind wir in der Anwendung des Gesetzes, und da befinden wir uns mit Statistik / Monitoring im technischen Bereich. Wie das gemacht wird, das müssen wir im Vertrauen der Regierung und der Verwaltung überlassen, dass nutzbare und nützvolle Statistiken erarbeitet werden seitens der Gemeinden. Sonst müssten wir alles und jedes vorschreiben und am Schluss müssten wir noch vorgeben, wie ein Formular aussieht, das ausgefüllt werden muss, aber das ist definitiv nicht mehr die Aufgabe der Legislativen. Wenn das so im Entwurf der Vollzugsverordnung erwähnt wird, dann reicht das aus.

Benz-St.Gallen zieht den Antrag zurück. Ich kann aber nicht versprechen, dass wir ihn dem Kantonsrat nochmals stellen werden, evtl. in einer abgeänderten Form.

Das mit der Gewaltenteilung stimmt natürlich schon, und dass man das durchaus auch der Regierung überlassen kann. Wir haben aber bereits eingangs gehört, dass es auch eine Frage der Ressourcen ist und man die Umsetzung ressourcenbestimmt an die Hand nehmen wird. Man kann unterschiedlicher Meinung sein: Wie stark will man bereits im Gesetz vorgeben, dass man die Wirksamkeit prüft. Im Gleichstellungsgesetz wurde das auf Bundesebene sehr stark gemacht und erzielte auch eine grosse Wirkung.

Benz-St.Gallen zu Art. 5 Abs. 2 Bst. a: Da geht es darum, ob der Kanton gewisse Vergaben in gewissen Bereichen auch ausschliessen kann. Art. 10 ist sehr umfangreich, da gibt es verschiedenste Ausschlussgründe. In der Musterbotschaft geht es aber eigentlich nur um diese Arbeitsintegrationsprojekte, bei denen man allenfalls sagen könnte, man weitet solche Vergaberechte auch auf Arbeitsintegrationsprogramme oder Vorsorgeeinrichtungen des Kantons aus. Ich finde es sehr verwirrend formuliert, wenn man vom Ausweiten des Geltungsbereichs spricht. Es geht ja mehr darum, diesen einzuschränken. Ich habe

hier ein sprachliches Problem mit lit. a. Der Kanton könnte demnach die Vergaben ausweiten? Aber der Geltungsbereich in Art. 10 ist eine Einengung, ich finde das widersprüchlich.

Rudolf Herzig: Es ist effektiv so, dass in Art. 10 IVöB 2019 die bestehende Rechtslage widergegeben wird, und auch die Rechtsprechung zu den beruflichen Vorsorgeeinrichtungen (z.T. KB) werden wieder aufgenommen. Umstritten war in der Beratung im Bundesparlament und im Interkantonalen Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) die Regelung der Arbeitsintegrationsorganisationen, die viele Kantone, wie auch St.Gallen, bisher unterstellt hatten. Sie mussten ihre Vergaben öffentlich ausschreiben. Bei den beruflichen Vorsorgeeinrichtungen hat man das meines Wissens nicht diskutiert. Aber bei der Arbeitsintegration hat sich auch der Bundesrat dagegen gewehrt, dass man diese von dieser Pflicht ausnimmt, weil das häufig kommerzielle Anbieter seien. Wir hatten im Kanton St.Gallen auch geplant, diese wieder zu unterstellen bzw. sie von dieser Ausnahme wieder auszunehmen und den Geltungsbereich wieder auf die Arbeitsintegrationsorganisationen auszudehnen. Das Volkswirtschaftsdepartement hat sich aber dagegen gewehrt, weil man in vielen Bereichen auch schlechte Erfahrungen mit diesen Ausschreibungsverfahren machte und gewünscht, dass sie zumindest bei nicht kommerziellen Anbietern die Freiheit haben, diese neu auch direkt vergeben zu können, weil man häufig auch mit ihnen Projekte entwickelt. Die Formulierung ist missverständlich, das ist mir absolut bewusst. Das hat man aus dem Muster-Beitrittsgesetz genommen, weil die Schlussbestimmungen genau darauf verweisen, dass die Kantone hier v.a. in Art. 10 die Möglichkeit haben Ausnahmegestaltungen zu treffen. Das wurde so in einigen Kantonen gemacht, diese unterstellen die Arbeitsintegrationsorganisationen. Zum Teil gingen sie aber auch so weit, dass sie sagten, sie nehmen noch gewisse andere aus dem Geltungsbereich zusätzlich raus – das geht aber eigentlich nicht. Es wäre Ihnen bzw. dem Parlament überlassen, zu sagen, man müsste das ausdehnen und das Beschaffungsrecht auch anwenden auf die Aufträge die an die Arbeitsintegrationsorganisationen erteilt werden, wie gehabt, denn das ist effektiv eine Neuigkeit für den Kanton St.Gallen.

Titel und Ingress

Kommissionspräsidentin: Titel und Ingress sind unbestritten.

Verordnungsskizze:

Bärlocher-Eggersriet: Als Nichtjurist und Laie ist für mich die Flughöhe manchmal etwas schwierig. Zu den Grundsätzen der Nachhaltigkeit steht relativ abstrakt: «Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt». Wo wird das genau definiert, welche Kriterien das schlussendlich sind? Einmal spricht man Volkswirtschaft, dann wieder von Wirtschaft. Wo werden diese Begrifflichkeiten geklärt, so dass man sie überprüfen kann?

Rudolf Herzig: In Art. 2 der Vereinbarung steht im Zweckartikel, dass diese Vereinbarung bezweckt: [...] den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel [...].» Die Nachhaltigkeit wird in diesen drei Elementen definiert. Das ist sehr offen und weit formuliert und kann sehr vieles umfassen.

Bärlocher-Eggersriet: Wo wird das genau konkretisiert? Man braucht objektive, messbare Eignungskriterien, damit man das anschliessend auch bewerten kann. Wenn es der Gesellschaft dann gut geht; wer ist die Gesellschaft bzw. was ist die Wirtschaft? Wo ist das definiert?

Kommissionspräsidentin: In Art. 12 hat es Ausführungen dazu (Arbeitsschutzbestimmungen, Einhaltung Umweltrecht).

Bärlocher-Eggersriet: Nimmt man darauf Referenz?

Regierungspräsident Mächler: Die Nachhaltigkeit hat bei einer umfassenden Beurteilung drei Dimensionen. Einerseits die Umwelt, oft versteht man unter Nachhaltigkeit nur die Umwelt, aber das ist eine verkürzte Betrachtung. Es handelt sich aber um einen Dreiklang, d.h. Wirtschaft und Gesellschaft müssen auch beachtet werden. Das wollte man hier nochmals präzisieren, dass wir Nachhaltigkeit in der umfassenden Begrifflichkeit meinen.

Konkret in der Anwendung wird insbesondere der gesellschaftliche Teil im sozialen Bereich betrachtet (Lohngleichheit usw.). Das wird dann in dieser konkreten Betrachtung sichergestellt, dass man dem Dreiklang nachkommt. Aber das ist in der konkreten Umsetzung der Ausschreibung, wo man dem die notwendige Bedeutung geben und das entsprechend einfordern muss.

Dobler-Oberuzwil: Für mich sind diese Begriffe auch sehr abstrakt. Was bedeutet «Gesellschaft»? Das Sponsoring einer Musikvereinsuniform ist nachhaltig. Bei «Wirtschaft» ist es das Steuersubstrat, die Berechnungen wurden angestellt, welche volkswirtschaftlichen Effekte entstehen, wenn Aufträge lokal vergeben werden. «Umwelt» bezieht sich v.a. auf die Leistung selber (Materialisierung), aber diese ist ja vom Projekt vorgegeben, und Transporte. Ansonsten weiss ich nicht was man hier hineinpacken will. Das wird eine sehr anspruchsvolle Aufgabe. Ich wünsche viel Glück, dass hier einigermaßen Kriterien geschaffen werden, die man handhaben kann.

Regierungspräsident Mächler: Nachhaltigkeit umfasst nicht nur die Umwelt, sondern es ist der Dreiklang. Wir wollen damit in dieser Verordnung darlegen, dass wir die Nachhaltigkeit umfassend verstehen.

Dobler-Oberuzwil: Wenn man die regionale Bedeutung einer Auftragsvergabe betrachtet, dann ist die volkswirtschaftliche Bedeutung z.B., dass wieder besteuert wird, die Steuererträge aus den lokalen Unternehmen. Das abzugrenzen ist wahnsinnig schwierig. Wenn das so unter wirtschaftlicher Nachhaltigkeit verstanden wird. Oder betrifft das nur das Resultat des Auftrags, ob die erbrachte Leistung nachhaltig ist, oder die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge, die mit diesem Auftragsverfahren entstanden sind. Das war ja vor fünf bis zehn Jahre auch ein Thema, die Steuerberechnungen, die einmal angestellt wurden. Wenn ein Auftrag lokal vergeben wird, dass gewisse volkswirtschaftliche Effekte im lokalen Umfeld resultieren.

Schöbi-Altstätten: Das ist effektiv eine Frage des Abstraktionsgrades in der Gesetzgebung. Wir sind auf einem Niveau unterwegs, wo wir sehr viel erfassen müssen. Ein Auftrag könnte die Anwendung künstlicher Intelligenz im Bereich der Besteuerung sein, aber

es könnte auch ein Aushub für eine Strasse in der Landschaft sein. Es bleibt uns wahrscheinlich nichts Anderes übrig, als dass wir den Begriff «Nachhaltigkeit» so stehen lassen müssen. Letztendlich ist es eine Frage der Anwendung oder Umsetzung, deshalb ist es ganz wichtig, dass man den entsprechenden beschaffenden Stellen der öffentlichen Hand ein Tool bzw. eine Handreichung bietet, damit auch sichergestellt ist, dass diese Kriterien anschliessend erscheinen. Man könnte sagen, man macht ihnen so das Leben leichter, auf der anderen Seite, nach unserer Intension, würde die gesetzliche Umsetzung dieser Nachhaltigkeit in ihrem Dreiklang so unterstützt. Jeden Fall können wir nicht erfassen, das müssen wir einfach wissen.

Lippuner-Grabs: Vielleicht hilft S. 24 der Musterbotschaft. Unter Bst. a ist relativ kurz aber doch recht gut zusammengefasst, was man mit «Nachhaltigkeit» in Bezug zum Beschaffungswesen meint. Die Richtung ist relativ klar.

Böhi-Wil grundsätzlich zu Gesetzesentwürfen und Verordnungen: Wir haben in der Vergangenheit zwei Mal versucht ein Verordnungsveto einzuführen, was der Kantonsrat ablehnte. Aber wir haben schlussendlich einen Kompromiss gefunden, indem man einen Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz genehmigen lassen konnte, in dem es heisst, dass bei gewissen Gesetzen die Regierung Verordnungsentwürfe vorlegen wird. Mir liegt das erste Mal einen Gesetzesentwurf und eine dazugehörige Verordnungsskizze vor. Ich finde das extrem wichtig und interessant, denn man kann über gewisse Punkte entscheiden, ob man diese im Gesetz aufnehmen will. Ich finde das extrem gut, auch in Bezug auf die Transparenz, dass wir von Anfang an wissen, was in der Verordnung stehen wird, obwohl es erst eine Skizze ist, denn die Regierung kann das immer noch ändern.

Hüppi-Gommiswald zur Lohngleichheit zwischen Mann und Frau: In Bst. a bis c wird aufgeführt, wer das einreichen muss. Abs. 2 besagt «Andere Anbieter bestätigen die Einhaltung der Lohngleichheit von Mann und Frau mit Selbstdeklaration.» Selbstdeklaration bedeutet, dass man das einhält. Ist das ausreichend oder braucht es dazu Schriftlichkeit?

Rudolf Herzig: Bei der Selbstdeklaration ist es heute schon üblich, dass man diese verlangt. Ein Anbieter bestätigt, dass er die Lohngleichheitsbestimmungen einhält. Die Frage ist immer, wie kann man das nachweisen und wer überprüft das letztlich? Auch bei einer Selbstdeklaration besteht die Möglichkeit, wenn man im Nachhinein erfährt, dass eine Lohnprüfung ergeben hat, dass die Lohngleichheit nicht eingehalten wird, dass man einen Auftrag z.B. widerruft, wenn das noch rechtzeitig möglich ist, oder man das bei künftigen Vergaben berücksichtigt, so dass man sagt, man will auch einen Nachweis dazu sehen. Es ist auch hier wieder eine Ressourcenproblematik. Ich habe gestern an einem Werkstattgespräch des Eidg. Büros für Gleichstellung teilgenommen, dabei stellte der Kanton Basel Stadt seine Regelung vor. Basel Stadt hat eine gesetzliche Regelung eingeführt, dass sie Prüfungen machen und Nachweise bei Anbietern verlangen, die schon mindestens 50 Angestellte haben. Sie haben dafür eine Grundlage. Wir stützen uns auf das Gleichstellungsgesetz ab, das sagt: Es besteht eine Pflicht für Unternehmen mit 100 Beschäftigten (ohne Lernende) eine Lohngleichheitsanalyse zu erstellen. Wir kontrollieren auch, ob das geprüft wurde, aber wir bräuchten eine gesetzliche Grundlage, um mehr von Anbietern verlangen zu können. Wir haben die Instrumente nicht, um Lohngleichheitsprüfungen bei Unternehmen vorzunehmen. Mir ist aber bewusst, dass dies ein Mangel für kleinere Unternehmen ist. Der Kanton Basel wird das jetzt auch für Unternehmen mit we-

niger als 50 Angestellten vorschreiben, dass sie das Logib Modul 2 anwenden und offenlegen müssen, was sie mit der Analyse gemacht haben. Aber Basel hat vorab eine gesetzliche Grundlage aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses geschaffen, die uns im Moment dafür fehlt.

Schöbi-Altstätten: Wenn man das nicht einhält, wäre das grundsätzlich eine Vertragsverletzung mit den entsprechenden möglichen Sanktionen. Eine Alternative wäre anschliessend, dass sich sämtliche Anbieter zertifizieren lassen müssten. Sie können sich vorstellen, was solche Zertifizierungen kosten. Das führt zu unverhältnismässigen Aufwänden. Am Schluss kann jeder nur noch tätig werden, wenn er eine Konzession vom Staat erhält. Ich würde es auf dieser Stufe belassen und darauf vertrauen, dass wenn jemand dieses Vertrauen missbraucht, es stehen ja Menschen hinter den Leuten, die diese Ausschreibungen machen, entsprechend sanktioniert wird und als ungeeignet betrachtet wird.

Regierungspräsident Mächler: Wenn ein Instrument vorliegt, welches das bestätigt, wird das auch eingefordert. Das ist jetzt neu für Unternehmungen grösser als 100 Mitarbeitende. Unser Problem ist bei den Unternehmen unter 100 Mitarbeitenden, mangels Instrument gilt dort die Selbstdекlaration. Für einen grossen Teil wird diese Einforderung gemacht, weil es in Abs. 1 steht, dass wir das jetzt einfordern werden. Das machen wir heute noch nicht. Hier besteht insofern eine Verschärfung, dies aber auch, weil wir jetzt ein Instrument haben, auf das wir zurückgreifen können.

Lippuner-Grabs: Ich schliesse mich Schöbi-Altstätten an. Man muss darauf achten, dass man jetzt nicht wieder von einer KMU-freundlichen Ausschreibung wieder in eine KMU-feindliche Ausschreibung kommt, indem man explizit noch eine Lohnvergleichsanalyse für Unternehmen mit weniger als 100 Angestellten einführt. Es ist meines Erachtens mit diesem Nachweis mehr als getan.

4.4 Aufträge

Kommissionspräsidentin: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

4.5 Rückkommen

Kommissionspräsidentin: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsidentin: Ich stelle fest, dass die Botschaft und die Entwürfe der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung.

Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019» beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

Wer dem Kantonsrat Eintreten auf das «Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019», beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

6 Abschluss der Sitzung

6.1 Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters

Die Kommissionspräsidentin stellt sich als Berichterstatterin zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihre Kommissionspräsidentin, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

6.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihre Kommissionspräsidentin und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

Die Kommissionspräsidentin weist nochmals auf das Kommissionsgeheimnis hin, das auch nach der Publikation der Medienmitteilung Geltung hat.

6.3 Verschiedenes

Kommissionspräsidentin: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 11.40 Uhr.

Die Kommissionspräsidentin:

Bettina Surber
Mitglied des Kantonsrates

Die Geschäftsführerin:

Aline Tobler
Parlamentsdienste

Beilagen

mit der Einladung bereits zugestellt:

1. 24.22.01 «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019» / 22.22.03 «Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019» (Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 8. März 2022); *bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt*
2. Auswertung Vernehmlassung;
3. Präsentation; *bereits an der Sitzung verteilt*

Beilagen gemäss Protokoll:

4. Antragsformular vom 29. April 2022
5. Medienmitteilung vom 17. Mai 2022

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (1)
- Finanzdepartement (wie Seite 1)

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten/in (5)
- Leiter Parlamentsdienste